

## **Erläuterungen zum Katalog zur Risikoadjustierung für Pflegeaufwand (Pflegelast-Katalog) – Version 2025 –**

### **Vorbemerkungen**

Der Katalog zur Risikoadjustierung für Pflegeaufwand (Pflegelast-Katalog) wird bei der Berechnung des Pflegepersonalquotienten gemäß § 137j SGB V benötigt, der das Verhältnis der Anzahl der Vollzeitkräfte des Pflegepersonals in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen zum Pflegeaufwand eines Krankenhauses beschreibt. Der Pflegeaufwand am Standort eines Krankenhauses wird mit Hilfe des Katalogs zur Risikoadjustierung für Pflegeaufwand ermittelt. § 137j SGB V sieht eine jährliche Aktualisierung des Pflegelast-Katalogs vor. Darüber hinaus ist der Katalog zur Risikoadjustierung für Pflegeaufwand auch gemäß § 137i SGB V jährlich weiterzuentwickeln.

Ausgehend von der Katalog-Version 2024 als Vorgängerversion wurde der Katalog zur Risikoadjustierung für Pflegeaufwand in diesem Jahr in der Version 2025 weiterentwickelt. Im Folgenden werden die Veränderungen im Rahmen der Weiterentwicklung des Katalogs von Version 2024 zur Version 2025 beschrieben.

### **Datengrundlage**

Für die Kalkulation des aG-DRG-Katalogs 2025 wurden die Kostendaten des Jahres 2023 verwendet. Sie sind die aktuellsten plausibilisierten Leistungs- und Kostendaten. Die Daten des Datenjahres 2023 bildeten in diesem Jahr die Grundlage für die Weiterentwicklung des aG-DRG-Systems 2025. Mit Blick auf die für das Entgeltsystem 2025 umgesetzte Anpassung in Bezug auf die Ausgliederung der Pflegepersonalkosten aus dem G-DRG-System (siehe unten) wurden die Kostendaten im Bereich Pflege in besonderem Maße plausibilisiert, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung der Pflegepersonalkosten in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen.

### **G-DRG-System**

Wie bei den Vorversionen hat auch der aktualisierte Pflegelast-Katalog einen unmittelbaren Bezug zu einem G-DRG-System. Für den Pflegelast-Katalog in der Version 2025 bildet der für das Jahr 2025 weiterentwickelte aG-DRG-Groupier die Grundlage. Zum Zeitpunkt der Katalogentwicklung ist das aG-DRG-System 2025 das aktuellste Klassifizierungssystem.

Um zur Schätzung des Pflegeaufwands eines Falls die Pflegelast zu ermitteln, ist in einem ersten Schritt die DRG des Falls im aG-DRG-System 2025 zu bestimmen. Die Pflegelast des Falls ist wie in den Vorversionen abhängig von der DRG. Aufgrund der grundsätzlichen Verfügbarkeit entsprechender Groupier kann damit für die Fälle der Jahre 2023, 2024 und 2025 ohne weiteres die Pflegelast ermittelt werden, was insbesondere mit Blick auf die Anwen-

dung des Pflegepersonalquotienten und einer möglichen Festlegung einer Untergrenze für das erforderliche Verhältnis zwischen Pflegepersonal und Pflegeaufwand notwendig ist.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Entgeltsystems für das Jahr 2025 wurde die Anzahl der erstmals im vergangenen Jahr geschaffenen „Hybrid-DRGs“ für eine spezielle sektorengleiche Vergütung ausgeweitet. Die zwölf im Vorjahr etablierten sowie die zehn neuen Hybrid-DRGs finden sich im Flussdiagramm des aG-DRG-Algorithmus 2025 und ihre Definition ist in den Handbüchern des aG-DRG-Systems 2025 zu finden. Die Fallpauschalen der Hybrid-DRGs finden sich zwar nicht im aG-DRG-Katalog 2025, dennoch wurden wie im Vorjahr für die Hybrid-DRGs Bewertungsrelationen für den Pfegetlast-Katalog ermittelt. Sie finden sich in Anlage 1 des Pfegetlast-Katalogs.

### **Berechnungsweise angepasst, damit sich „nichts“ an ihr ändert**

Im Rahmen der Kostendatenerhebung wurden die Kosten unverändert vollständig fallbezogen in der etablierten InEK-Kostenmatrix an das InEK übermittelt. Damit lagen die für die Ermittlung der Pfegetlast relevanten Kostenmodule im Bereich der Pflege u.a. in den Kostenstellengruppen „Normalstation“, „Intensivstation“ und „Patientenaufnahme“ vor.

Für die Ausgliederung der Pflegepersonalkosten ist für das Jahr 2025 von den Vertragsparteien auf Bundesebene gemäß § 17b Absätze 4 und 4a KHG eine Anpassung der Pflegepersonalabgrenzungsvereinbarung vorgesehen. Die Abgrenzungsvereinbarung regelt, welche Kostenbestandteile der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen über Pfegebudgets vergütet werden. Auf Grundlage von § 17b Absätze 4 und 4a KHG wurden die Pflegepersonalkosten aus dem DRG-System ausgegliedert: Bestimmte Pflegekräfte vor allem mit den Qualifikationen „Sonstige Berufe“ und „Ohne Berufsabschluss“ werden ab dem Jahr 2025 nicht mehr über das Pfegebudget finanziert, sondern sind wieder Bestandteil des aG-DRG-Systems. Ihre Kosten wurden von den Kalkulationskrankenhäusern daher nun im Kostenmodul „Funktionsdienst auf der Normalstation“ gebucht. Im vergangenen Jahr waren sie noch im Kostenmodul „Pflegedienst auf der Normalstation“ zu buchen. Diese „Umbuchung“ führt zu einer Verringerung des Kostenmoduls „Pflegedienst auf der Normalstation“ und zu einer Erhöhung des Kostenmoduls „Funktionsdienst auf der Normalstation“. Die Kostenbestandteile der „umgebuchten“ Pflegekräfte sollen unverändert in die Ermittlung der Pfegetlast eingehen. In die Berechnung des Pfegetlast-Katalogs in der Version 2025 geht das Kostenmodul „Funktionsdienst auf der Normalstation“ daher anteilig mit den „umgebuchten“ Pflegepersonalkosten in die Kalkulation der Bewertungsrelationen für die Pfegetlast ein (siehe Abbildung 1).

		Personalkosten			Sachkosten						Infrastruktur	
		1	2	3	4a	4b	5	6a	6b	6c	7	8
1	Normalstation		X	X								
2	Intensivstation		X	X								
3	Dialyse		X	X								
4	OP-Bereich											
5	Anästhesie											
6	Kreißsaal											
7	Kardiologie											
8	Endoskopie											
9	Radiologie											
10	Laboratorien											
11	Diagnost. Bereiche											
12	Therapeut. Verfahren											
13	Patientenaufnahme		X									

Abbildung 1: InEK-Kostenmatrix mit den zur Berechnung der Pflegebelast genutzten Kostenmodulen. Neu berücksichtigt wird anteilig das Kostenmodul „Funktionsdienst auf der Normalstation“ (Zeile 1, Spalte 3).

Die übrige Berechnungsweise (z.B. eigene Bewertungsrelationen für Kinder und Senioren und die dazugehörigen Altersgrenzen) wurde aus den Vorjahren unverändert übernommen.

Da nach der Ausgliederung der Pflegepersonalkosten die pflegeassoziierten Zusatzentgelte keinen nennenswerten Erklärungsbeitrag für die Pflegebelast liefern, kann auch im Pflegebelast-Katalog in der Version 2025 auf eine Ausweisung der pflegeassoziierten Zusatzentgelte verzichtet werden.

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass die Anpassung der Berechnungsweise für die Version 2025 lediglich „technischer Art“ ist. Sie greift die aus der Anpassung der Ausgliederung der Pflegepersonalkosten resultierenden Veränderungen bei der Kostenzuordnung derart auf, dass letztlich dieselben Kostenbestandteile wie im Vorjahr in die Kalkulation der Bewertungsrelationen des Pflegebelast-Katalogs eingehen.

Anmerkungen: Dass Hebammen ab dem Jahr 2025 vollständig über die Pflegebudgets finanziert werden, hat für die Kalkulation des Pflegebelast-Katalogs keine Relevanz. Sie gehen auch aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den Vorjahren nicht in die Kalkulation der Pflegebelast ein.

### Plausibilisierung der Daten

Aufgrund der oben beschriebenen Anpassungen in Bezug auf die Ausgliederung der Pflegepersonalkosten ab dem Jahr 2025 lag auch in diesem Jahr ein besonderes Augenmerk der Plausibilisierung der Kalkulationsdaten auf dem Bereich Pflege und der Abgrenzung zu den übrigen Kostenartengruppen bzw. innerhalb der Kostenstellengruppen. Mithin war Kongruenz zwischen der Kostendatenerhebung einerseits und den angepassten Vorgaben der Vertragsparteien auf Bundesebene für die Ausgliederung der Pflegepersonalkosten und Überführung in ein separates Pflegeerlösbudget andererseits herzustellen.

Zur Kontrolle von Kostenausreißern im Bereich der Pflege, die sich im Rahmen der DRG-Kalkulation mit Blick auf die Gesamtkosten nach Herausnahme der Kosten der „Pflege am Bett“ unauffällig zeigten, wurden die Pflegepersonalkosten auf Fallebene wie bei der Be-

rechnung der Vorversionen zusätzlich plausibilisiert. Es erwies sich weiterhin als sachgerecht, insbesondere die dem Aufenthalt auf einer Intensivstation zugerechneten Pflegepersonalkosten strikter zu plausibilisieren, was im Ergebnis wie in den Vorjahren zu einer etwas stärkeren Spreizung der ermittelten Pflegelast zwischen Normal- und Intensivstation führt. Ferner lag das Augenmerk der Plausibilisierung darüber hinausgehend auf dem neu anteilig berücksichtigten Kostenmodul „Funktionsdienst auf der Normalstation“ (siehe oben).

### **Bezugsgröße**

Im Hinblick auf die Anwendung des Pflegelast-Katalogs auf den Pflegepersonalquotienten sowie die mögliche Festlegung einer Untergrenze für das erforderliche Verhältnis zwischen Pflegepersonal und Pflegeaufwand gemäß § 137j SGB V wurde die Bezugsgröße in der Katalog-Version 2025 analog zu den Vorjahren so gewählt, dass die Summe aller Bewertungsrelationen für die Pflegelast in Deutschland der Gesamtfallzahl aller Fälle entspricht. Die durchschnittliche Pflegelast je Fall im Datenjahr 2023 hat damit einen Wert von 1,0. Die Bezugsgröße beträgt 1.173,39 Euro. Damit ergibt sich ein Anstieg der Bezugsgröße von rund +2,3% im Vergleich zum Vorjahr, als die Bezugsgröße 1.147,33 Euro betrug.